

Landtag NRW
Ausschusseksretariat
Referat I.A.2 Fachausschüsse,
vom Parlament eingesetzte Gremien
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ausschließlich per E-Mail

Köln/Münster, den 28. Januar 2022

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15188 (Neudruck)

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13. Januar 2022

hier: Nachfragen der Fraktionen

Frage an die Landschaftsverbände:

Das Landesausführungsgesetz zum SGB IX verpflichtet seit 2018 die Träger der Eingliederungshilfe bereits nach bisherigem Recht in § 8 zur Durchführung anlassunabhängiger Prüfungen.

- Wie viele anlassunabhängige Prüfungen wurden durch die Träger der Eingliederungshilfe bislang durchgeführt und mit welchen Ergebnissen?

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

den Landschaftsverbänden steht mit dem BTHG erstmals ein gesetzlich geregeltes Recht zu, die Einhaltung der mit den Leistungsanbietern abgeschlossenen Verträge zu prüfen.

Zwar wird dieses Recht 2018 in § 128 SGB IX erstmals normiert. § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX bestimmt indes, dass die Träger der Eingliederungshilfe die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer im Landesrahmenvertrag vereinbaren müssen.

Für das Land NRW ist der Landesrahmenvertrag am 23.07.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Die neuen Prüfungsmöglichkeiten bestehen für den Träger der Eingliederungshilfe also seit dem 01.01.2020.

Gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX prüft der Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nur soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine Pflichten nicht erfüllt. Von dieser Vorschrift kann der Landesgesetzgeber gemäß § 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX abweichen und eine anlasslose Prüfung vorsehen. Dies hat der Landesgesetzgeber in NRW in § 8 AG SGB IX NRW geregelt. In NRW kommt daher auch die anlasslose Prüfung in Betracht. Gemäß § 128 Abs. 2 SGB IX kann die Prüfung unangekündigt erfolgen. Der Leistungsträger muss also Ermessen ausüben.

Nachdem die neuen Vorschriften durch die Landschaftsverbände anwendbar waren, haben diese jeweils eigene Organisationseinheiten aufgebaut, die ausschließlich für die Anwendung der genannten Vorschriften zuständig sind. Nachdem diese Einheiten handlungsfähig waren, sind bisher durch die beiden Landschaftsverbände 29 anlasslose und unangekündigte Prüfungen der Leistungserbringer von Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen eingeleitet worden.

Hierbei wurden 9 besondere Wohnformen, 1 ambulante Hauswohngemeinschaft, 18 ambulante BeWo-Dienste sowie 1 Werkstatt für Menschen mit Behinderungen geprüft. Einige dieser Prüfungen dauern noch an.

Im Bereich der besonderen Wohnformen und der Hauswohngemeinschaft wurden in allen zehn Prüfungen 30 Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Diese bezogen sich u.a. auf die Personaleinsatzplanung, den Umgang mit freiheitsentziehende Maßnahmen, Dokumentationsprozesse, den Datenschutz oder Aspekte zur Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer. Mängel im Sinne einer gravierenden Abweichung gegenüber den leistungsrechtlichen und / oder gesetzlichen Anforderungen wurden bei den bisher durchgeführten, anlasslosen Prüfungen nicht festgesellt.

Bei den Prüfungen der ambulanten BeWo-Dienste ergaben sich in allen Prüfungen Qualitätsmängel in folgenden Prüfkategorien: Aufnahmeverfahren, BEI_NRW, Methodik, Wirksamkeit, individuelle Leistungsdokumentation, Personal und Fortbildung, Qualitätsmanagement, Beschwerdemanagement, Datenschutz und Gewaltschutz. In den Prüfberichten wurden Maßnahmenpläne zur Mängelbeseitigung vereinbart, deren Umsetzung nun im Rahmen der Qualitätssicherung überwacht werden.

Bei insgesamt 5 BeWo-Diensten kam es im Zusammenhang mit den Prüfungen zu Kündigungen der Leistungsvereinbarungen. Einem Anbieter musste wegen der Schwere der Verstöße außerordentlich und einem weiteren ordentlich gekündigt werden. Drei weitere Dienste haben nach Offenlegung der festgestellten Mängel die Leistungsvereinbarung von sich aus gekündigt.

Bei den geprüften Anbietern wurden teilweise auch Vergütungskürzungen geltend gemacht.

Die Prüfung der WfbM läuft noch, ein abschließender Prüfbericht liegt noch nicht vor.

Im Bereich der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche wurden – nach Einrichtung der entsprechenden Organisationseinheiten und der weiteren erforderlichen vorbereitenden Arbeiten und Abstimmungen – 2 Wohneinrichtungen und 13 Frühförderstellen anlasslos und unangekündigt geprüft.

In acht anlassunabhängigen Facettenprüfungen von Frühförderstellen wurden Qualitätsmängel innerhalb folgender Prüfaspkte festgestellt: Transparenz Leistungsumfang, Beschwerdemanagement, Fortbildung und Supervision, Kooperations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Schlüsselprozesse, Gewaltschutzkonzept sowie Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse. Da es sich nicht um gravierende

Mängel handelte, wurden konkrete Maßnahmenpläne getroffen, deren Umsetzung nun im Rahmen der Qualitätssicherung überwacht werden. Vergütungskürzungen wurden nicht geltend gemacht. Darüber hinaus wurden im beratenden Kontext Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Empfehlungen bezogen sich überwiegend auf die Prüfaspekte Weiterentwicklung des Fachkonzeptes, Räumlichkeiten und Barrierefreiheit sowie Schlüsselprozesse.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat
LWL-Sozialdezernent